	<b>Version 03</b>	<b>Revision 02</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
	<b>SOP0403-03 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veterinärlabors Anikum 2024-10-22</b>		
	<b>Geltungsbereich:</b>	<input type="checkbox"/> GFP Anikum <input type="checkbox"/> KTP Anikum <input checked="" type="checkbox"/> VLAB Anikum <input type="checkbox"/> GFP Barth <input type="checkbox"/> GFP Lützen	
	<b>Beschriebener Inhalt:</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	
	<b>Ziel:</b>	<b>Regelung zum Vertragswesen</b>	
<b>Prüfung der Zielerreichung:</b>	<b>Interne Audits, Kontrollen</b>		

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veterinärlabors Anikum („Auftragnehmer“)

### 1. Präambel

Der Auftragnehmer ist ein in den Bereichen Veterinärdiagnostik, Tränkwasseruntersuchungen, Lebensmitteluntersuchungen, und Hygienekontrollen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiertes Prüflabor. In diesen Gebieten bietet der Auftragnehmer verschiedene Dienstleistungen an, wie die mikrobiologische-, molekularbiologische- und serologische Bestimmung/Nachweis von Bakterien, Viren, Parasiten und Pilzen. Außerhalb der Akkreditierung wird die Futtermittelanalytik zu den Parametern: Rohprotein, Rohfett, Stärke, Zucker, Rohfaser, Rohasche und Trockensubstanzgehalt. Weiterhin werden die chemischen Parameter Calcium, Phosphor, Natriumchlorid, Natrium, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Nitrit, Mangan Eisen und Härte angeboten.

### 2. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen (sämtliche Verträge, Aufträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen) zwischen dem Auftragnehmer und dessen Kunden („Auftraggeber“). Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen, zumindest aber in der dem Auftraggeber zuletzt mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass bei solchen jedes Mal auf sie hingewiesen werden muss, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Es gelten ausschließlich diese AGB. Vereinbarungen – insbesondere, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen, ihnen entgegenstehen oder sie ergänzen – werden erst durch ausdrückliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Werden einzelne dieser Bedingungen durch anderslautende ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber außer Kraft gesetzt, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

### 3. Leistungsumfang, Auftragserteilung und -ausführung

(1) Der Auftragnehmer führt die Untersuchungen sachgemäß nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik entsprechend durch. Der Auftragnehmer prüft vor Auftragsdurchführung, ob die angeforderten Untersuchungen angemessen und zweckmäßig sind und vom Auftragnehmer erfüllt werden können. Zur erforderlichen Klärung und zur möglichen Auftragsanpassungen wird der Auftraggeber kontaktiert. Sind die im Auftrag zu verwendenden Methoden nicht vom Auftraggeber vorgegeben, obliegt die Auswahl der verwendeten Methoden dem Auftragnehmer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder Vorschriften bestimmte Methoden vorschreiben.

(2) Der Leistungsumfang eines Auftrages wird vor Auftragserteilung einvernehmlich festgelegt. Umfang und Ausprägung der zu erbringenden Dienstleistungen ist abhängig von dem erteilten Auftrag. Bis zur Ablieferung der Proben am Erfüllungsort trägt der Auftraggeber die Kosten und das Risiko der fachlich und rechtlich korrekten Probenanlieferung, sofern die Proben nicht vom Auftragnehmer selbst genommen werden.

(3) Folgende Informationen und Kennzeichnungen sind für einen Probenauftrag verpflichtend:

1. Auftraggeber, ggf. abweichender Rechnungsempfänger Rechnungsadresse
2. Ansprechpartner, ggf. weitere Prüfberichtsempfänger
3. Art des Probenmaterials, ggf. Beschreibung
4. Probenahme-/Transportgefäß eindeutig beschriftet
5. Auswahl der Parameter für die Untersuchung
6. vollständig ausgefüllter Probenbegleitschein

(4) Jeder Probenauftrag kann aufgrund technischer oder personeller Engpässe abgewiesen oder gleichermaßen ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber an Dritte weitergeleitet werden.

Voraussetzung hierfür ist die Akkreditierung des Partnerlabors nach DIN ISO 17025. Der Auftragnehmer behält sich vor, Probenmaterial, soweit es nicht den Annahmekriterien entspricht, abzuweisen oder lediglich für den nichtakkreditierten Dienstleistungsbereich anzunehmen.

<b>Erstellt:</b>	<b>Viktor Stiel</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>Freigegeben:</b>	<b>Dr. Th. Arnold</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>Genehmigt:</b>	<b>Dr. Th. Arnold</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>

<b>Version 03</b>	<b>Revision 02</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>SOP0403-03 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veterinärlabors Anikum 2024-10-22</b>		
<b>Geltungsbereich:</b>	<input type="checkbox"/> GFP Anikum <input type="checkbox"/> KTP Anikum <input checked="" type="checkbox"/> VLAB Anikum <input type="checkbox"/> GFP Barth <input type="checkbox"/> GFP Lützen	
<b>Beschriebener Inhalt:</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	
<b>Ziel:</b>	<b>Regelung zum Vertragswesen</b>	
<b>Prüfung der Zielerreichung:</b>	<b>Interne Audits, Kontrollen</b>	

#### 4. Methodik

Die Untersuchungsmethoden und verwendeten Hilfsmittel entsprechen dem anerkannten Stand der Wissenschaft und der Technik. Die anzuwendenden Methoden erfolgen nach festgelegten Vorschriften und Richtlinien. Sind keine offiziellen Methoden vorhanden oder anwendbar, werden interne Verfahren angewendet.

#### 5. Leistungsänderung

(1) Der Auftragnehmer macht, falls notwendig, die Vorschläge zu weiteren Untersuchungen, soweit sich während der Auftragserfüllung herausstellt, dass die Untersuchung aufgrund der Probenbeschaffenheit nach den vorgeschriebenen oder vereinbarten Prüfverfahren zu keinem verwertbaren Ergebnis führt. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Kosten des in diesem Fall für die Untersuchung erforderlichen Mehraufwands.

(2) Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat und die nicht nach dem Stand der Wissenschaft medizinisch erforderlich sind, kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

(3) Vom Auftraggeber verlangte Leistungsänderungen dürfen keine Auswirkungen auf die Integrität des Auftragnehmers oder die Validität der Ergebnisse haben. Der Auftragnehmer behält sich vor, für verlangte Leistungsänderungen eine zusätzliche Vergütung zu berechnen. Er ist zudem nicht mehr an einen zuvor mitgeteilten Zeitablauf gebunden.

#### 6. Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer betreibt ein Qualitätsmanagementsystem. Er ist nach den Prinzipien der DIN EN ISO/IEC 17025 tätig und in dem im Anhang zur Akkreditierungsurkunde dokumentierten Umfang nach dieser Norm akkreditiert.

#### 7. Lieferfristen

(1) Die Fristen für die Auftragsausführung sind nur dann verbindlich, wenn die Verbindlichkeit in Schriftform vereinbart wurde. Kann der Auftrag bei Verbindlichkeit der Frist nicht fristgerecht durchgeführt werden, so ist die Frist im erforderlichen Umfang zu verlängern, falls die Verzögerung auf Umständen beruht, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind.

(2) Solche nicht durch den Auftragnehmer zu vertretende verzögerungsauslösende Fälle sind beispielsweise, aber nicht ausschließlich:

Höhere Gewalt, unverschuldete Energiemängel oder unverschuldete Gerätedefekte, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen.

(3) Für Routineuntersuchungen startet das Untersuchungsverfahren am Tage des Probeneingangs, sofern die Proben werktags innerhalb der regulären Öffnungszeiten eingehen und nichts anderes vereinbart ist. Die Frist bis zur Befundübermittlung setzt sich aus den zu untersuchenden Parametern zusammen und kann einen Zeitraum von 1 bis 15 Werktagen in Anspruch nehmen.


(4) Umfangreiche Aufträge haben längere Lieferfristen; der Auftraggeber wird in diesen Fällen in Kenntnis gesetzt. Bei auftretenden Erschwernissen in Anbetracht der Lieferfristen, z.B., aus methodischen oder gerätetechnischen Gründen, wird der Auftraggeber umgehend informiert.

(5) Bei den, dem Auftraggeber mitgeteilten Untersuchungsergebnissen, handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung, ohne Angabe der Messunsicherheiten. Der Auftragnehmer kann auf Anfrage dem Auftraggeber die Messunsicherheiten der angewandten Untersuchungsmethodik mitteilen. Die Ergebnismitteilung kann als Papierversion oder elektronisch erfolgen. Ohne die Zustimmung des Auftragnehmers ist eine auszugsweise Vervielfältigung des Laborbefundes nicht zulässig.

#### 8. Eigentum am Untersuchungsmaterial

Jegliches Material, welches dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Begutachtung überlassen wird, geht in das Eigentum des Auftragnehmers über. Dies schließt Krankheitserreger sowie seine biologischen Bestandteile wie Nukleinsäure- oder Protein-Sequenzen, die aus den Materialien oder Reinisolaten gewonnen wurden, mit ein. Dem Auftragnehmer steht es frei zu entscheiden, ob an dem überlassenen Material auf eigene Kosten und Risiko, weitere Untersuchungen durchgeführt werden und die eruierten Erkenntnisse nach eigenem Ermessen verwendet werden.

<b>Erstellt:</b>	<b>Viktor Stiel</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>Freigegeben:</b>	<b>Dr. Th. Arnold</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>Genehmigt:</b>	<b>Dr. Th. Arnold</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>

	<b>Version 03</b>	<b>Revision 02</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
	<b>SOP0403-03 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veterinärlabors Anikum 2024-10-22</b>		
	<b>Geltungsbereich:</b>	<input type="checkbox"/> GFP Anikum <input type="checkbox"/> KTP Anikum <input checked="" type="checkbox"/> VLAB Anikum <input type="checkbox"/> GFP Barth <input type="checkbox"/> GFP Lützen	
	<b>Beschriebener Inhalt:</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	
	<b>Ziel:</b>	<b>Regelung zum Vertragswesen</b>	
<b>Prüfung der Zielerreichung:</b>	<b>Interne Audits, Kontrollen</b>		

### 9. Entsorgung; Hinweispflichten

(1) Alle dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zugesandten Proben werden i.d.R. am Tage des Probeneingangs bearbeitet und – sofern nicht anderweitig vereinbart – unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben fachgerecht entsorgt.

(2) Werden dem Auftragnehmer Proben übergeben, die potenziell spezifische Gefährdung beinhalten (z. B. hochinfektiöse, etwaig humanpathogene, explosive, stark giftige oder radioaktive Proben), hat der Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen und die Proben klar zu kennzeichnen.

### 10. Archivierung von Untersuchungsergebnissen und eingeliefertem Material

(1) Die Untersuchungsergebnisse inkl. der zugrundeliegenden Rohdaten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren archiviert. Das eingesendete Probenmaterial wird für den Zeitraum der Untersuchungen intern aufbewahrt.

(2) Nach Abschluss der Diagnostik und der Berichterstattung werden die Materialien verworfen. Für vom Auftraggeber angelieferte Futterproben beträgt die Aufbewahrungszeit 2 Wochen, für Tränkwasserproben 2 Tage, kalkuliert jeweils ab dem auf den Versand des Befundes anschließenden Tag.

### 11. Kündigung

(1) Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Auftragnehmer als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

(2) Dem Auftraggeber ist der Nachweis darüber gestattet, dass die in Abs. (1) bezeichnete Höhe im Einzelfall unangemessen ist.

### 12. Vertraulichkeit

(1) Die Parteien bewahren Stillschweigen über alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei.

(2) Die ermittelten Untersuchungsergebnisse werden ausschließlich dem Auftraggeber oder einem von diesem schriftlich bestimmten Dritten zugänglich gemacht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ermittelten Ergebnisse nicht zu veröffentlichen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, die Ergebnisse offen zu legen bzw. an Behörden weiterzuleiten oder gerichtlich zur Offenlegung vertraulicher Informationen aufgefordert wird. In diesem Fall wird der Auftraggeber über die bereitgestellten Informationen unterrichtet. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Ergebnisse zu innerbetrieblichen Statistikzwecken zu verwenden.

### 13. Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit es sich um eine Vertragspflichtverletzung durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen handelt, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.

(2) Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers ist eine Berufshaftpflicht für Freiberufler abgeschlossen.


(3) Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit der Schaden auf die Unzulänglichkeit eines anerkannten Prüfverfahrens zurückzuführen ist oder dem Auftragnehmer für die Untersuchung wesentliche Umstände oder Vorgänge, z.B. der Probenziehung, nicht mitgeteilt wurden.

### 14. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

(1) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer für weitere Aufträge Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, seine Leistung im Rahmen laufender Aufträge einstellen und Leistungen zurückbehalten. Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(2) Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

<b>Erstellt:</b>	<b>Viktor Stiel</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>Freigegeben:</b>	<b>Dr. Th. Arnold</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>Genehmigt:</b>	<b>Dr. Th. Arnold</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>

	<b>Version 03</b>	<b>Revision 02</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
	<b>SOP0403-03 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veterinärlabors Anikum 2024-10-22</b>		
	<b>Geltungsbereich:</b>	<input type="checkbox"/> GFP Anikum <input type="checkbox"/> KTP Anikum <input checked="" type="checkbox"/> VLAB Anikum <input type="checkbox"/> GFP Barth <input type="checkbox"/> GFP Lützen	
	<b>Beschriebener Inhalt:</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	
	<b>Ziel:</b>	<b>Regelung zum Vertragswesen</b>	
<b>Prüfung der Zielerreichung:</b>	<b>Interne Audits, Kontrollen</b>		

## 15. Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber ist in zumutbarer Weise zur Mitwirkung verpflichtet, soweit das nach den vertraglich geregelten Pflichten erforderlich erscheint.

## 16. Beanstandungen, Mängelrechte, Verjährung

(1) Beanstandungen des Auftraggebers gegen ein Prüfungsergebnis bzw. gegen einen Prüfbericht müssen spätestens 14 Tage nach Übergabe des Prüfberichts dem Auftragnehmer eingereicht werden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Leistung in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt.

(2) Beanstandungen werden schriftlich beantwortet. Nach Ablauf der vorgenannten Frist besteht kein Anspruch auf Beantwortung der Beanstandungen.

(3) Soweit der Auftragnehmer mangelhaft leistet, hat er die Wahl, ob er die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Neuvernahme der Leistung erbringt. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, so kann der Auftraggeber mindern oder von dem Vertrag zurücktreten.

(4) Mängelrechte verjähren zwölf Monate nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftraggeber. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche bei einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, die auf Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Ebenfalls ausgenommen sind Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

## 17. Gebühren, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern bei Auftragserteilung nicht anders vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise des Auftragnehmers. Die Zahlung ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Im Einzelfall können für größere Projekte, größere Probenserien oder ständig wiederkehrende Untersuchungen Preisnachlässe und Zahlungskonditionen gesondert vereinbart werden.

(2) Der Auftragnehmer kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen. Für Warenlieferungen gelten abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen.

## 18. Datenschutz

(1) Daten des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis werden zum Zwecke der Datenverarbeitung und der Statistik gespeichert. Sie unterliegen den Regelungen der EU-DSGVO und des Datenschutzgesetzes.

(2) Auftraggeberdaten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, ausgenommen davon sind Datenübermittlungen im Zusammenhang mit Laboruntersuchungen in Fremdlaboren sowie bei Auftreten von melde- und anzeigepflichtigen Tierseuchen.


(3) Der Auftragnehmer prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität des Auftraggebers. Dazu arbeitet der Auftragnehmer mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der er die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt der Auftragnehmer den Namen und die Kontaktdaten des Auftraggebers an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen zu der gem. Art. 14 EU-DSGVO bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung sind zu finden unter: [www.boniversum.de/eu-dsgvo/](http://www.boniversum.de/eu-dsgvo/)

(4) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG), eine unabhängige interne Meldestelle eingerichtet.

## 19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

<b>Erstellt:</b>	<b>Viktor Stiel</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>Freigegeben:</b>	<b>Dr. Th. Arnold</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>Genehmigt:</b>	<b>Dr. Th. Arnold</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>

	<b>Version 03</b>	<b>Revision 02</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
	<b>SOP0403-03 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veterinärlabors Anikum 2024-10-22</b>		
	<b>Geltungsbereich:</b>	<input type="checkbox"/> GFP Anikum <input type="checkbox"/> KTP Anikum <input checked="" type="checkbox"/> VLAB Anikum <input type="checkbox"/> GFP Barth <input type="checkbox"/> GFP Lützen	
	<b>Beschriebener Inhalt:</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	
	<b>Ziel:</b>	<b>Regelung zum Vertragswesen</b>	
<b>Prüfung der Zielerreichung:</b>	<b>Interne Audits, Kontrollen</b>		

## 20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Gerichtsstand in Bersenbrück vereinbart. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber Verbraucher ist.
- (3) Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.

## 21. Schlussvereinbarung

- (1) Dritte können aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keinerlei Ansprüche herleiten.
- (2) Änderungen des Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
- (3) Mitteilungen, Anzeigen und vergleichbare einseitige Handlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Erklärungen oder Zusagen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers werden erst wirksam, wenn die Geschäftsleitung des Arbeitnehmers diese Erklärungen oder Zusagen in Textform bestätigt hat.

<b>Erstellt:</b>	<b>Viktor Stiel</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>Freigegeben:</b>	<b>Dr. Th. Arnold</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>
<b>Genehmigt:</b>	<b>Dr. Th. Arnold</b>	<b>Datum: 22.10.2024</b>